

Protokoll zur Sitzung

des Gemeinderates der Gemeinde Going a.W.K.

Sitzungstag: **Donnerstag, der 04.11.2021**

Sitzungsort: Sitzungssaal Gemeindeamt

Beginn: 20.00 Uhr, Ende 21.45 Uhr

Anwesende	Namen	Entschuldigt waren
1. Vorsitzender	Bgm. Alexander Hochfilzer	
2.	Bgm.-Stv. Bernhard Foidl	
3.	Christine Embacher-Hofer (Ersatzmitglied)	Andreas Fuchs
4.	Angela Manzenreiter	
5.	Norbert Pletzer	
6.	Manfred Mayr	
7.	Christian Lang (Ersatzmitglied)	Sandro Schipflinger
8.	Johannes Adelsberger	
9.	Thomas Schreder (Ersatzmitglied)	Ing. Georg Trixl
10.	Helmut Huber	
11.	Klaus Embacher (Ersatzmitglied)	Hermann Bichler
12.	Josef Treichl	
13.	Alexander Pletzer	
14.		
15.		Nicht entschuldigt waren
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
21.		
22.		
23.		
24.		
25.		
26.		

Der Sitzung waren außerdem noch zugezogen als:

Zuhörer: 3

Als Schriftführer fungierte: Stefan Pirchl

Die Sitzung warbeschlussfähig.

Die Ladung erfolgte an alle Mitglieder am 28.10.2021
durch ~~Kurrende~~/ Einzelladung.

Tagesordnung:

- 1.) Genehmigung des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 06.10.2021.
- 2.) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich „Marchstraße Cordial“, GSt. 230 (TF), 231/7 (TF), 231/1 (TF), 231/4 (TF) und 233/5 (TF), KG 82103 Going a.W.K. (VO-Plan: *BPLAN 2021 Marchstr_Cordial_Gp_230* vom 01.10.2021); Beratung und Beschlussfassung.
- 3.) Abschluss einer Raumordnungsrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Going a.W.K. und der Firma AGORA Projektentwicklung GmbH & Co Kaiserweg 114-115 KG (FN 481198w) bzgl. der Grundstücke 1449/5, 1449/8, 1449/9, 1449/10 und 1449/11, KG 82103 Going a.W.K.; Beratung und Beschlussfassung.
- 4.) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich „Kaiserweg - Glaserer“, GSt. 1346/9, 1449/5, 1449/6, 1449/7, 1449/8, 1449/9, 1449/10, 1449/11, 1948 (TF), KG 82103 Going a.W.K. (VO-Plan: *BPLAN_2021_Kaiserweg_Glaserer Gp_1449_5_ua* vom 19.10.2021); Beratung und Beschlussfassung.
- 5.) Entwicklung interkommunales Gewerbegebiet „Unterbürg“ – Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur interkommunalen Zusammenarbeit und Fortschreibung derselben im Gemeindegebiet Going a.W.K.; Beratung und Beschlussfassung.
- 6.) Abwasserverband Reither Ache - Beschlussfassung betreffend Neufassung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes und Neufassung der Verbands-Satzung.
- 7.) Festlegung der Gemeindesteuern, Gemeindeabgaben, Benützungsentgelte, etc. für das Haushaltsjahr 2022. Beratung und Beschlussfassung.
- 8.) Erlassung einer Verordnung über Gebühren- und Indexanpassungen; Beratung und Beschlussfassung.
- 9.) Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer; Beratung und Beschlussfassung.
- 10.) Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren; Beratung und Beschlussfassung.
- 11.) Erlassung einer Verordnung über die Änderung Müllabfuhrordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser; Beratung und Beschlussfassung.
- 12.) Div. Ansuchen um Wohnbau- oder Wirtschaftsförderung in Form von Erschließungs- und Anschlusskostenermäßigungen; Beratung und Beschlussfassung.
- 13.) Seniorenweihnachtsfeier und/oder Durchführung Paketaktion für betagte Gemeindebürger, sowie Weihnachtsfeier und/oder –pakete für Gemeinderat und Gemeindebedienstete. Beratung und Beschlussfassung.
- 14.) Druck eines Jahres-Kalenders für die Gemeindebürger; Beratung und Beschlussfassung.
- 15.) Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 27.02.2022; Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindegewahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994 und Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994. Beratung und Beschlussfassung.
- 16.) Div. Investitionen Badesees Going a.W.K.; Beratung und Beschlussfassung.
- 17.) Bericht des Bürgermeisters über aktuelle Gemeindebelange.
- 18.) Anfragen, Anträge, Allfälliges.
 - a) Bericht GR Helmut Huber bzgl. Parksituation Aschauerweg / Wanderparkplatz Sinnersbach.
 - b) Anfrage GR Angela Manzenreiter bzgl. Entwicklung Verkehrsregelung Achenweg.

Die Sitzung war öffentlich.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag Bürgermeister Alexander Hochfilzer wird folgender Tagesordnungspunkt mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss in die Tagesordnung aufgenommen:

- Div. Investitionen Badeseer Going a.W.K.; Beratung und Beschlussfassung.

Bgm.-Stv. Foidl ist zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht anwesend.

Abstimmung: offen 12 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

1) Genehmigung des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 06.10.2021.

Zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06.10.2021, welches jedem Gemeinderat mit der Einladung zu dieser Sitzung per Post übermittelt wurde, sind keine Änderungswünsche eingebracht worden.

Gemäß § 13 Abs. 2 der gültigen Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Going am Wilden Kaiser gelten diese damit ohne weitere Beschlussfassung als genehmigt.

2) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich „Marchstraße Cordial“, GSt. 230 (TF), 231/7 (TF), 231/1 (TF), 231/4 (TF) und 233/5 (TF), KG 82103 Going a.W.K. (VO-Plan: BPLAN 2021 Marchstr Cordial Gp 230 vom 01.10.2021); Beratung und Beschlussfassung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den vom Technischen Büro für Raumplanung Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 01.10.2021, Zahl: *BPLAN 2021 Marchstr_Cordial_Gp_230*, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

3) Abschluss einer Raumordnungsrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Going a.W.K. und der Firma AGORA Projektentwicklung GmbH & Co Kaiserweg 114-115 KG (FN 481198w) bzgl. der Grundstücke 1449/5, 1449/8, 1449/9, 1449/10 und 1449/11, KG 82103 Going a.W.K.; Beratung und Beschlussfassung.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer erläutert, dass die Gemeinde Going a.W.K. in Vollziehung der örtlichen Raumordnung unter anderem für die Ausweisung ausreichende Flächen für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft entsprechend dem bei einer zweckmäßigen und bodensparenden Bebauung im jeweiligen Planungszeitraum gegebenen Bedarf zu sorgen hat. Dabei hat sie Vorsorge zu treffen für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz insbesondere zur Deckung des Grundbedarfes an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft zu angemessenen Preisen, insbesondere durch Maßnahmen nach § 33 TROG 2016. An dieser Vorsorge besteht in der Gemeinde Going a.W.K. angesichts des vorhandenen hochpreisigen Immobilienmarktes vorrangiges öffentliches Interesse. Ebenso vorrangiges öffentliches Interesse besteht demzufolge auch in der Verhinderung der Schaffung unzulässiger Freizeitwohnsitze, unter anderem durch Umgehung der diesbezüglich raumordnungsrechtlichen Vorschriften des § 13 Abs. 1 lit. a TROG 2016.

Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) kann die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten zum Zweck der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung Verträge mit Grundeigentümern abschließen.

Die Grundeigentümerin AGORA Projektentwicklung GmbH & Co Kaiserweg 114-115 KG (FN 481198w) beabsichtigt ihre Grundstücke 1449/5, 1449/8, 1449/9, 1449/10 und 1449/11, welche derzeit im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Going a.W.K. als Tourismusgebiet mit eingeschränkter Wohnnutzung gemäß § 40 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 TROG 2016 ausgewiesen sind, einer Bebauung zuzuführen. Für die Grundstücke 1449/5, 1449/9, 1449/10 und 1449/11 behängen bei der Baubehörde der Gemeinde Going a.W.K. aktuell vier Bauansuchen für die Neuerrichtung von vier gastgewerblichen Betriebsgebäuden zur Beherbergung von Gästen. Für die Grundstücke 1449/11, 1449/10 und 1449/9 ist die Errichtung einer bauplatzübergreifenden Tiefgarage vorgesehen, die über eine gemeinsame Tiefgaragenabfahrt ausgehend vom Erschließungsweg auf Grundstück 1449/6 über das Grundstück 1449/5 erschlossen werden soll. Zur Schaffung der hierfür raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes mit u.a. der Festlegung einer besonderen Bauweise erforderlich.

Zur Sicherung der oben beschriebenen gesetzlichen Aufträge und zur Sicherung der damit im Zusammenhang stehenden öffentlichen Interessen wurde eine raumordnungsrechtliche Vereinbarung (Beilage I zu diesem Protokoll) ausgearbeitet. Diese Vereinbarung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Nach kurzer Beratung wird vom Gemeinderat auf Antrag von Bürgermeister Alexander Hochfilzer einstimmig die Genehmigung des vorliegenden Vertrages beschlossen

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

4) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich „Kaiserweg - Glaserer“, GSt. 1346/9, 1449/5, 1449/6, 1449/7, 1449/8, 1449/9, 1449/10, 1449/11, 1948 (TF), KG 82103 Going a.W.K. (VO-Plan: BPLAN 2021 Kaiserweg Glaserer Gp 1449 5 ua vom 19.10.2021); Beratung und Beschlussfassung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Technischen Büro für Raumplanung Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 19.10.2021, Zahl: BPLAN_2021_Kaiserweg_Glaserer_Gp_1449_5_ua, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

5) Entwicklung interkommunales Gewerbegebiet „Unterbürg“ – Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur interkommunalen Zusammenarbeit und Fortschreibung derselben im Gemeindegebiet Going a.W.K.; Beratung und Beschlussfassung.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer erläutert dem Gemeinderat, dass die Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemeinsam mit dem Tiroler Bodenfonds die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes plant. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet liegt im Bereich des Hofes „Unterbürg“ westlich der Marktgemeinde.

In Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Tiroler Bodenfonds konnte eine Fläche von sieben Hektar erworben werden. Die Fläche ist aktuell als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft ausgewiesen, soll nun umgewidmet und zu einem Betriebsgebiet entwickelt werden. Der Planungsprozess soll interkommunal, mit mehreren Gemeinden gemeinsam durchgeführt werden.

Ein interkommunales Betriebsgebiet hat einen hohen regionalen Stellenwert, mit der die Wirtschaftsentwicklung aller involvierter Gemeinden und der Region künftig gefördert werden soll. So entstehen Gewerbeflächen für heimische Betriebe, für Neuansiedlungen aber auch für GründerInnen. Verkehrstechnisch ist das Grundstück sehr gut erschlossen.

Ziel im Sinne der Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist eine zukunftsorientierte und ganzheitlich betrachtete Entwicklung der Liegenschaft „Unterbürg“.

Zu Beginn muss die grundlegende Bereitschaft der potentiellen Partnergemeinden zur interkommunalen Zusammenarbeit klar abgestimmt und geklärt werden.

Unabdingbar ist, dass jede interessierte Partnergemeinde - vorab - ein klares Bekenntnis zur Fortschreibung der interkommunalen Zusammenarbeit im eigenen Gemeindegebiet abgeben muss.

Im Sinne der Fairness kann sich interkommunale Zusammenarbeit NICHT auf eine Gemeinde beschränken, sondern es muss von vornherein verbindlich festgelegt werden, dass auch in den teilnehmenden Partnergemeinden künftige Entwicklungen „interkommunal“ durchgeführt werden.

Jene Nachbargemeinden die sich zur Fortschreibung der interkommunalen Zusammenarbeit bekennen, werden zu den Workshops (zwei halbe Tage) eingeladen, wo die Zusammenarbeitsregularien ausgearbeitet werden.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer erteilt der ZuhörerIn Maria-Luise Unterrainer auf ihr Ersuchen hin die Erlaubnis zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme.

Maria-Luise Unterrainer spricht sich aus Umweltschutzgründen vehement gegen das Gewerbegebiet „Unterbürg“ aus. Sie verliest dazu einen von ihr formulierten Leserbrief in welchem u.a. Flächenverbrauch und -versiegelung kritisiert und auf die Klimaerwärmung hingewiesen wird. Weiters zitiert sie einen bekannten Architekten, welcher die Zersiedelung, den Landschaftsfraß, die vorherrschende Baukultur und den Tourismus bemängelt. Sie bittet den Gemeinderat, dass sich die Gemeinde Going a.W.K. nicht am interkommunalen Gewerbegebiet „Unterbürg“ beteiligen soll.

Es folgt eine kurze Debatte über die Entstehung der Situation „Unterbürg“ und deren Vor- und Nachteile. Ebenfalls wird darüber erwogen, ob sich die Gemeinde Going a.W.K. an dieser interkommunalen Zusammenarbeit beteiligen soll.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer schlägt vor, dass die Gemeinde Going a.W.K. sich für eine weiteren Teilnahme am Planungsprozess zur Fortschreibung der interkommunalen Zusammenarbeit bekennt, und er als Vertreter der Gemeinde Going a.W.K. an den Workshops zur Ausarbeitung von Zusammenarbeitsregularien teilnimmt. Sollten diese Zusammenarbeitsregularien nicht den Vorstellungen der Gemeinde Going a.W.K. kann die Gemeinde Going a.W.K. im nächsten Entscheidungsschritt immer noch aus dem Entwicklungsprozess aussteigen.

Nach kurzer Beratung wird auf Antrag von Bürgermeister Alexander Hochfilzer vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde Going a.W.K. sich für eine weiteren Teilnahme am Planungsprozess zur Fortschreibung der interkommunalen Zusammenarbeit bekennt, und Bürgermeister Alexander Hochfilzer als Vertreter der Gemeinde Going a.W.K. an den Workshops zur Ausarbeitung von Zusammenarbeitsregularien teilnehmen soll.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

6) Abwasserverband Reither Ache - Beschlussfassung betreffend Neufassung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes und Neufassung der Verbands-Satzung.

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass der Abwasserverband Reither Ache im Zuge einer Revision durch die Gemeindeabteilung angehalten wurde, eine Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes und die Verbands-Satzung neu zu formulieren, da die derzeitige Satzung nicht mehr den gesetzlichen Voraussetzungen der Tiroler Gemeindeordnung 2011 entsprochen hat und früher auch der Abschluss einer Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes nicht vorgesehen war.

Der vorliegende, überarbeitete Satzungsentwurf samt der Vereinbarung wurde einer Vorprüfung durch die Landesregierung unterzogen und für positiv beurteilt.

Der Abwasserverband Reither Ache hat in der Verbandsversammlung vom 14.10.2021 einstimmig eine die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes und die neue, bzw. überarbeitete Satzung beschlossen.

Nunmehr bedarf es noch der Beschlussfassung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

Konkret hat der Gemeindeverband nachstehende Vereinbarung und überarbeitete Satzung beschlossen:

Gemeindeverband
„Abwasserverband Reither Ache“

I. VEREINBARUNG

Artikel I

- 1) Die **Gemeinden Going am Wilden Kaiser, Kirchberg in Tirol, Kitzbühel und Reith bei Kitzbühel** schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020, zusammen.
- 2) Der Gemeindeverband führt den **Namen** „Abwasserverband Reither Ache“.
- 3) Dieser Gemeindeverband hat seinen **Sitz** in „Going am Wilden Kaiser“.
- 4) Der Gemeindeverband hat folgende **Aufgaben**:
 - a) Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Sammelkanalanlagen und einer Verbandskläranlage;
 - b) Überwachung von abwassertechnischen Anlagen im Verbandsgebiet;
 - c) Errichtung und Betrieb von Gasturbinen und Photovoltaik-Anlagen zur Deckung des eigenen Energieverbrauches und zur Weiterveräußerung von Überschüssen.
 - d) Übernahme und Reinigung von Abwässern von außerhalb des Verbandsgebietes gegen Verrechnung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen.
- 5) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Reither Ache“ tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Reither Ache“, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 21.01.1988, Zl. Ib-5284/15, außer Kraft.

II. SATZUNG

des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Reither Ache“

§ 1

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) *die Verbandsversammlung*
- b) *der Verbandsobmann*

§ 2

Verbandsversammlung

- 1) *Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeisterinnen der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden.
Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters ist vor jeder konstituierenden Sitzung des Verbandes von jeder Verbandsgemeinde ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.
Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.*
- 2) *Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:*
 - a) *die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters;*
 - b) *die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 129 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001;*
 - c) *die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss;*
 - d) *die Festsetzung des Dienstpostenplanes und des Stellenplanes sowie die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt;*
 - e) *die Beschlussfassung darüber, ob von den Verbandsgemeinden Vorauszahlungen von Beiträgen nach § 8 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.*

- 3) *Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.*
Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

- 1) *Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.*
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) *Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.*
- 3) *Dem Verbandsobmann obliegen:*
- a) *die Einberufung der Verbandsversammlung;*
 - b) *der Vorsitz in der Verbandsversammlung;*
 - c) *die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten;*
 - d) *die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse;*
 - e) *die Vorstandsfunktion in der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes;*
 - f) *die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.*
- 4) *In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.*

§ 5

Überprüfungsausschuss

- 1) *Der Überprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern – eines je Verbandsgemeinde. Jede Verbandsgemeinde hat vor jeder konstituierenden Sitzung des Verbandes ein Überprüfungsausschussmitglied und ein Ersatzmitglied als Stellvertreter namhaft zu machen.*

Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung, müssen aber Mitglieder der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden sein.

Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder werden von der Verbandsversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Überprüfungsausschusses weiterzuführen.

Der Ausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter zu wählen. Die konstituierende Sitzung ist vom Verbandsobmann einzuberufen und bis zur Wahl des Obmannes zu leiten. Erhält keine Person im jeweils ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Überprüfungsausschusses zu ziehen ist.

- 2) *Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.*

§ 6

Innere Organisation und Verwaltung

- 1) *Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle beim Gemeindeamt Going a.W.K. eingerichtet. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, die unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen haben.*
- 2) *Die Erledigung der erforderlichen Aufgaben und Arbeiten in der Geschäftsstelle kann auch Gemeindebediensteten der Geschäftsstellen-Gemeinde übertragen werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband, der Geschäftsstellen-Gemeinde und dem/den Bediensteten zustande kommt. In diesem Fall sind der Geschäftsstellen-Gemeinde alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten durch den Gemeindeverband zu ersetzen.*

§ 7

Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

- 1) *Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung.*
- 2) *Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst umfasst Einzahlungen*
 - a) *zur Deckung von Auszahlungen für Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der Verbandsanlagen, bzw. Auszahlungen für längerfristige Anlagegüter, die einen Vermögensgegenstand in der Anlagenbuchhaltung bilden, und*
 - b) *zur Deckung von Auszahlungen für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung von aufgenommenen Darlehen.*

- 3) Die Mittelaufbringung für die laufende Wirtschaftsführung umfasst die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Einzahlungen zur Deckung von Auszahlungen des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb der Verbandsanlagen sowie zur allenfalls nötigen Aufstockung der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen.

§ 8

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

- 1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes für Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst nach § 7 Abs. 2 werden auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach Maßgabe des folgenden Beitragsschlüssels aufgeteilt:
- | | |
|---------------------|--------|
| a) Going a.W.K. | 21,6 % |
| Kirchberg i.T. | 62,6 % |
| Kitzbühel | 5,0 % |
| Reith b.K. | 10,8 % |
- b) Vor einer geplanten Einzel-Investition in der Größenordnung von mehr als EUR 500.000,- ohne USt. ist der Beitragsschlüssel für Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst neu zu berechnen und die Satzung entsprechend zu ändern, wenn sich bei einer Mitgliedsgemeinde eine Veränderung von mehr als 10% des zuletzt gültigen Beitragssatzes ergibt.
- 2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes für die laufende Wirtschaftsführung nach § 7 Abs. 3 werden auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen aufgeteilt:
- a) Die Beiträge werden nach dem durch Abwasser-Mengenmessungen festzustellenden Abwasseranfall in den verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt. Jede Verbandsgemeinde hat jenen Anteil an den Betriebskosten zu tragen, der sich aus der Gegenüberstellung der in die Verbandskanalisation eingeleiteten Gesamt-Abwassermenge zur gemessenen Abwassermenge der betreffenden Gemeinde ergibt.
- b) Der Einbau der Abwassermengenmessungen, deren Betrieb und die Erhaltung in einem dem Stand der Technik entsprechenden Zustand wird vom Abwasserverband auf Kosten der jeweiligen Verbandsgemeinden durchgeführt.

§ 9

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

- 1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden entsprechend der nach § 8 festgelegten Beitragssätze jährlich aufzuteilen.
- 2) Der Verbandsobmann hat den Gemeinden jährlich rechtzeitig vor der Ausarbeitung der Gemeinde-Voranschläge die Höhe der im folgenden Jahr zu entrichtenden Beiträge nach § 8 mitzuteilen.

Die Gemeinden können innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung nach Abs. 1 und 2 bei der Landesregierung die Festsetzung der Vorauszahlung, bzw. des jährlichen Beitrages

schriftlich beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so gilt die Mitteilung des Verbandsobmannes als Rückstandsausweis.

- 3) Rückständige Zahlungen sind im Verwaltungswege einzubringen.*
- 4) Auf Grund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Rückstände bzw. Guthaben sind im Folgejahr ehestmöglich abzurechnen.*
- 5) Die Beschlussfassung darüber, ob von den Verbandsgemeinden Vorauszahlungen von Beiträgen nach § 8 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen, obliegt der Verbandsversammlung.*

§ 10

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 Abs. 2 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.*
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.*

§ 11

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 8 Abs. 1 lit. a dieser Satzung beigetragen haben.

§ 12

Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.*
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 Abs. 1 lit. a dieser Satzung.*

§ 13

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Reither Ache“ tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung außer Kraft.

Der Verbandsobmann:

Zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung:

Die oben ersichtliche Vereinbarung und Satzung, die von der Verbandsversammlung vorgeschlagen wurden, sollen nunmehr vom Gemeinderat beschlossen werden.

Nach kurzer Beratung werden auf Antrag von Bürgermeister Alexander Hochfilzer folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser stimmt mit 13:0 Stimmen aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Reither Ache vom 14.10.2021 dem Abschluss der Vereinbarung über die Bildung des Abwasserverbandes Reither Ache zu.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser stimmt mit 13:0 Stimmen aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Reither Ache vom 14.10.2020 der Änderung/Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Reither Ache zu.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

7) Festlegung der Gemeindesteuern, Gemeindeabgaben, Benützungsentgelte, etc. für das Haushaltsjahr 2022. Beratung und Beschlussfassung.

Wie jedes Jahr sind vor Erstellung des Haushaltsplanes des kommenden Jahres die jeweiligen Gemeindegebühren, Gemeindesteuersätze, Gemeindeabgaben, Benützungsentgelte, etc. durch den Gemeinderat neu festzusetzen. Es werden daher die bisherigen Sätze für Steuern Abgaben und Gebühren vom Amtsleiter vorgetragen und auf die vom Amt der Tiroler Landesregierung bekanntgegebenen Mindestgebühren verwiesen. Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen, folgende Steuern, Abgaben, Benützungsentgelte zu ändern:

Hundesteuer "Wachhunde, etc."			auf EUR	45,00 pro Jahr	(neu)
Wasserbenützungsg Gebühr:	von EUR	0,58 pro m ³	auf EUR	0,60 pro m ³	(lt. VPI)
Wasserbenützungsg Gebühr Stall:	von EUR	0,21 pro m ³	auf EUR	0,22 pro m ³	(lt. VPI)
Kanalbenützungsg Gebühr:	von EUR	1,84 pro m ³	auf EUR	1,90 pro m ³	(lt. VPI)
Müllg Gebühr:	von EUR	0,44 pro kg	auf EUR	0,46 pro kg	(lt. VPI)
Müllgrundg Gebühr:	von EUR	45,24 pro Punkt	auf EUR	46,71 pro Punkt	(lt. VPI)
Bioabfallg Gebühr:	von EUR	45,24 pro Punkt	auf EUR	46,71 pro Punkt	(lt. VPI)
Graberrichtungsg Gebühr Erdbestattung Sarg			auf EUR	620,00 pro Sterbefall	(neu)
Graberrichtungsg Gebühr Erdbestattung Kindersarg			auf EUR	465,00 pro Sterbefall	(neu)
Graberrichtungsg Gebühr Erdbestattung Urne			auf EUR	90,00 pro Sterbefall	(neu)
Schremmhammereinsatz Friedhof			auf EUR	26,00 pro Std.	(neu)

Alle anderen Steuern, Abgaben, Benützungsentgelte werden in gleicher Höhe wie im Jahr 2021 eingehoben.

Abstimmung: **offen** **13 Für** **0 Gegen** **0 Stimmenthaltungen**

8) Erlassung einer Verordnung über Gebühren- und Indexanpassungen; Beratung und Beschlussfassung.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2021 über die Festlegung der Gemeindesteuern, Gemeindeabgaben, Benützungsentgelte, etc. für das Haushaltsjahr 2022 wird mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss wie folgt verordnet:

Verordnung über die Änderung von Gebührensätzen für das Haushaltsjahr 2022.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser, kundgemacht am 02.02.2011, zuletzt geändert durch die Gemeinderats-beschlüsse vom 04.12.2012, 27.11.2013, 18.11.2014, 18.11.2015, 10.11.2016, 08.11.2017, 07.11.2018, 20.11.2019 und 04.11.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2021 geändert wie folgt:

Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 1,90 je m³ Wasser-verbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser, kundgemacht am 02.02.2011, zuletzt geändert durch die Gemeinderats-beschlüsse vom 04.12.2012, 27.11.2013, 18.11.2014, 10.11.2016, 08.11.2017, 07.11.2018, 20.11.2019 und 04.11.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2022 geändert wie folgt:

Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 0,60 inkl. USt. je m³ Wasserverbrauch. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt die Wasserbenutzungsgebühr für die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge Euro 0,22 inkl. USt. je m³ Wasserverbrauch, wenn dieser durch einen Subzähler erfasst wird.

Artikel III

Die Verordnung über die Erhebung von Müllgebühren der Gemeinde Going am Wilden Kaiser vom 06.05.2020, kundgemacht am 07.05.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.11.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 beträgt jährlich:
pro Punkt (gem. Punktesystem) Euro 46,71
2. Für die Abholung und Entsorgung von Restmüll beträgt die weitere Gebühr nach § 4 Abs. a) beträgt die Entsorgungsgebühr pro kg:
 - a) bei Abholung/Entleerung
eines Restmüllbehälters EUR 0,46 inkl. 10% USt. pro kg
3. Für die Abholung und Entsorgung von Bioabfall aus Haushalten und haushaltsähnlichen Nutzungseinheiten nach § 4 Abs. b) lit. 2) beträgt die Pauschalgebühr jährlich:
pro Punkt (gem. Punktesystem) Euro 46,71

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Alexander Hochfilzer

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

9) Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer; Beratung und Beschlussfassung.

Auf Antrag von Bürgermeister Alexander Hochfilzer wird die vorliegende „Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer“ mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss wie folgt verordnet:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Going am Wilden Kaiser vom 04.11.2021 über die Erhebung einer Hundesteuer.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Going am Wilden Kaiser erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 65,00 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018 ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 01. Juli jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Alexander Hochfilzer

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

10) Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren; Beratung und Beschlussfassung.

Auf Antrag von Bürgermeister Alexander Hochfilzer wird die vorliegende „Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren“ mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss wie folgt verordnet:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Going am Wilden Kaiser vom 04.11.2021 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Going am Wilden Kaiser erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren und jährliche Grabgebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt für:

a)	die Erdbestattung eines Sarges	Euro	620,00
b)	die Erdbestattung eines Kindersarges (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes)	Euro	465,00
c)	die Erdbestattung einer Urne	Euro	90,00
d)	Schremmhammereinsatz pro Stunde	Euro	26,00

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a)	ein Einzelgrab	Euro	30,00
b)	ein Doppelgrab	Euro	35,00
c)	ein Urnengrab	Euro	25,00

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Alexander Hochfilzer

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

11) Erlassung einer Verordnung über die Änderung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser; Beratung und Beschlussfassung.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer erläutert, dass es zahlreiche Beschwerden bzgl. der aktuell in der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Going a.W.K. vorgeschriebenen Mindestmüllmenge gegeben hat, obwohl sich die Mindestmenge eigentlich seit 1993 nicht verändert wurde. Im Sinne einer verursachergerechten Verrechnung und mit dem Ziel der Müllvermeidung und Verbesserung der Mülltrennung wurde eine Änderung der Müllabfuhrordnung ausgearbeitet, welche eine neue Mindestmüllmenge von 25kg pro Person und Jahr vorsieht.

Auf Antrag von Bürgermeister Alexander Hochfilzer wird daher die vorliegende „Verordnung über die Änderung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser“ mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss wie folgt verordnet:

Verordnung über die Änderung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser.

Aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser verordnet:

Artikel I

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser vom 06.05.2020, kundgemacht am 07.05.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2021 geändert wie folgt:

Die Mindestabgabemenge für den Restmüll gem. § 4 Abs. 2 lit. a) wird wie folgt festgelegt:

2) Festlegung der Mindestabgabemenge:

a) für den Restmüll 25 kg pro Person und Jahr

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Alexander Hochfilzer

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

12) Div. Ansuchen um Wohnbau- oder Wirtschaftsförderung in Form von Erschließungs- und Anschlusskostenermäßigungen; Beratung und Beschlussfassung.

• **Christine Embacher-Hofer, „Änderungen zu dem mit Bescheid vom 19.09.2018, Zahl: 131-9/32/2018, bewilligten Vorhaben“.**

- einstimmige Ermäßigung von 80 %, da Erschließung über Gemeinde-, bzw. nicht öffentlich. nutzbaren Privatweg

Die Abstimmung erfolgt ohne die Stimmen von Christine Embacher-Hofer und Klaus Embacher, da befangen.

Abstimmung: offen 11 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

• **Foidl Josef, „Um- und Zubau am bestehenden Stallgebäude“.**

Ansuchen um Erschließungskostenermäßigung

- einstimmige Ermäßigung von 80 %, da Erschließung über Gemeinde-, bzw. nicht öffentlich. nutzbaren Privatweg

Ansuchen um Ermäßigung der Kanalanschlussgebühr

- einstimmige Ermäßigung von 30 %, da einheimisch

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

• **Laimbauer Rosmarie und Andreas, „Anbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes und Appartements an den bestehenden Wohnteil sowie Neubau eines Schuppens und Abbruch des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes“.**

Ansuchen um Erschließungskostenermäßigung

- einstimmige Ermäßigung von 80 %, da Erschließung über Gemeinde-, bzw. nicht öffentlich. nutzbaren Privatweg

Ansuchen um Ermäßigung der Wasseranschlussgebühr

- einstimmige Ermäßigung von 66 %, da einheimisch

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

• **Wallner Erich und Martin, „Zubau einer Tiefgarage und Anbringung einer PV-Anlage an die Südfassade der Tiefgarage“.**

Ansuchen um Erschließungskostenermäßigung

- einstimmige Ermäßigung von 85 %, da Erschließung über Interessentschaftsweg

Ansuchen um Ermäßigung der Wasseranschlussgebühr

- einstimmige Ermäßigung von 66 %, da einheimisch

Ansuchen um Ermäßigung der Kanalanschlussgebühr

- einstimmige Ermäßigung von 30 %, da einheimisch

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

13) Seniorenweihnachtsfeier und/oder Durchführung Paketaktion für betagte Gemeindeglieder, sowie Weihnachtsfeier und/oder –pakete für Gemeinderat und Gemeindebedienstete. Beratung und Beschlussfassung.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer erläutert, dass nach der letztjährigen coronabedingten Absage aller Weihnachtsfeiern diese eigentlich heuer wieder hätten stattfinden sollen. Aufgrund der aktuellen Infektionslage sieht er aber auch heuer die Chancen für eine Durchführung der Feierlichkeiten schwinden. Der Bürgermeister will die diesbezüglichen Entscheidungen vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Regelungen dazu abhängig machen.

Nach kurzer Beratung wird einstimmig beschlossen, dass die Senioren- und die Gemeindegliederweihnachtsfeier nur stattfinden sollen, wenn es die Corona-Situation zulässt. Die Paketaktion für die Goinger Senioren und Pensionisten, sowie die Weihnachtspaketaktion für den Gemeinderat und die Gemeindebediensteten sollen aber wieder in gleicher Weise wie im letzten Jahr durchgeführt werden.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

14) Druck eines Jahres-Kalenders für die Gemeindeglieder; Beratung und Beschlussfassung.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer berichtet, dass der Jahreskalender der Gemeinde Going a.W.K. im vergangenen Jahr wieder sehr gut bei den BürgerInnen angekommen ist. Nach seiner Ansicht sollte auch für 2022 wieder ein Gemeindegliederkalender angeschafft werden.

Nach kurzer Beratung wird auf Antrag von Bgm. Alexander Hochfilzer einstimmig beschlossen, für 2022 wieder einen Gemeindegliederkalender von der Werbeagentur Gufler anzuschaffen und an die Haushalte zu verteilen.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

15) Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 27.02.2022; Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindegliederwahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994 und Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994. Beratung und Beschlussfassung.

Gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindegliederwahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 113/2021 hat der Gemeinderat innerhalb des Rahmens nach § 13 Abs. 2 (mindestens 3 – höchstens 8) die Anzahl der Beisitzer der Gemeindegliederwahlbehörde festzulegen.

Gemäß § 15 Abs. 1 TGWO 1994 ist in jeder Gemeinde mindestens eine Sonderwahlbehörde zu bilden, die gemäß Abs. 3 aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter als Leiter und drei Beisitzern besteht.

Die Aufteilung der Beisitzer hat nach den Bestimmungen des § 17 zu erfolgen.

Nach kurzer Beratung wird auf Antrag von Bürgermeister Alexander Hochfilzer vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde für die Wahl des Gemeinderates und Bürgermeisters am 27. Februar 2022 mit 6 festzulegen.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

Die Aufteilung gem. § 17 TGWO ergibt folgende Anzahlen von Beisitzern für die Gemeinderatsparteien:

Gemeindewahlbehörde:	Liste Gemeinsam für Going:	3 Beisitzer
	Goinger Volkspartei:	2 Beisitzer
	Liste Wir für Going:	1 Beisitzer
Sonderwahlbehörde:	Liste Gemeinsam für Going:	2 Beisitzer
	Goinger Volkspartei:	1 Beisitzer

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

16) Div. Investitionen Badesee Going a.W.K.; Beratung und Beschlussfassung.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer erläutert, dass für die Badesaison 2022 wieder einige Investitionen am Goinger Badesee anstehen. Aufgrund der derzeit langen Lieferzeiten müssen einige Auftragsvergaben schon jetzt erfolgen, damit die Lieferungen und Montagen rechtzeitig vor Beginn der Badesaison erfolgen.

Der Warmwasserspeicher für die Duschen ist kaputt, und muss ersetzt werden. Von der Firma Haustechnik Andreas Kohler wurde ein energiesparender Wärmepumpenboiler inkl. Montage um EUR 3.140,00 exkl. MWSt. angeboten.

Nach kurzer Beratung wird auf Antrag von Bürgermeister Alexander Hochfilzer vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, den von der Fa. Haustechnik Andreas Kohler angebotenen Wärmepumpenboiler inkl. Montage um EUR 3.140,00 exkl. MWSt. anzuschaffen.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

Bürgermeister Alexander Hochfilzer erläutert, dass das Spielgerät „gestrandetes Schiff“ in den letzten Saisonen in Eigenregie immer wieder so weit in Stand gehalten wurde, dass alle sicherheitsrelevanten Vorgaben eingehalten werden konnten. Inzwischen ist die Substanz so verbraucht, dass ein Austausch unbedingt notwendig ist.

Von der Firma Obra Design liegt ein Angebot über den kompletten Austausch des Spielgerätes vor. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. EUR 26.281,60 exkl. MWSt. – je nach Eigenleistungen. Vom TVB wurde eine Kostenbeteiligung in der Höhe von EUR 8.000,-- zugesagt.

Nach kurzer Beratung wird auf Antrag von Bürgermeister Alexander Hochfilzer vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Firma Obra Design mit dem Austausch des Spielgerätes „gestrandetes Schiff“ am Badesee Going a.W.K. lt. Angebot zu beauftragen. Alle bei der Montage möglichen Eigenleistungen sollen, soweit dies Sinn macht, erfolgen.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

17) Bericht des Bürgermeisters über aktuelle Gemeindebelange.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer berichtet, dass eine regionale Gratis-Zeitung um Zusendung der GR-Listen der GR-Wahl 2016 angefragt hat. Dies wird von allen Gemeinderäten abgelehnt.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer berichtet, dass am Sitzungstag 27 GoingerInnen mit dem Coronavirus infiziert sind. Er dankt in diesem Zusammenhang den örtlichen Vereinen, die vergangene

Veranstaltungen korrekt und ohne darauffolgende Probleme abgewickelt haben, bzw. geplante Veranstaltungen frühzeitig abgesagt haben.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer berichtet von der kürzlichen Bürgermeister-Konferenz. Die 2. Corona-Milliarde des Bundes wird ab sofort wieder ratenweise zurückgeholt, da sich die Konjunktur besser als erwartet entwickelt hat. Bei den Verhandlungen zum Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wurde aktuell der Getränkesteuerersatz in Frage gestellt. Eine Abschaffung würde große finanzielle Auswirkungen auf unsere Gemeinde haben.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer informiert über die aktuellen Baustellen der Gemeinde. Die Sanierung der Dorfstraße kann voraussichtlich größtenteils heuer noch fertiggestellt werden. Für das Frühjahr 2022 ist die Aufbringung der Asphalt-Verschleißschicht geplant. Die Arbeiten zur Sanierung und Erweiterung des Friedhofs werden noch im November starten. Die Fertigstellung wird ebenfalls im Frühjahr 2022 erfolgen. Der Leitungskataster der Gemeinde Going a.W.K. wurde nach mehrjährigem Verfahren endlich kollaudiert.

18) Anfragen, Anträge, Allfälliges.

a) Bericht GR Helmut Huber bzgl. Parksituation Aschauerweg / Wanderparkplatz Sinnersbach.

GR Helmut Huber berichtet über die tlw. katastrophalen Zustände mit von Wanderern geparkten Autos am und entlang des Aschauerweges bis zum Wanderparkplatz Sinnersbach. Seiner Meinung nach sollte hier mehr kontrolliert und energischer durchgegriffen werden.

b) Anfrage GR Angela Manzenreiter bzgl. Entwicklung Verkehrsregelung Achenweg.

GR Angela Manzenreiter erkundigt sich nach den aktuellen Entwicklungen für verkehrsvermeidende Regelungen am Achenweg. Lt. Bürgermeister Alexander Hochfilzer hat eine Verkehrsverhandlung stattgefunden, allerdings haben die Verantwortlichen dem Vorschlag der Gemeinde Going a.W.K. über ein „Fahrverbot für alle KFZ, ausgenommen Anrainerverkehr“ nicht zugestimmt. Vor Festlegung der weiteren Vorgangsweise wird die schriftliche Erledigung abzuwarten sein.

Die Niederschrift über diese Sitzung umfasst 20 Seite/n,

gelesen – genehmigt – unterfertigt